

FAQ online beim  
Bundeszentralamt  
für Steuern

Berufsausbildung  
endet mit Bekannt-  
gabe der Prüfungs-  
ergebnisse

#### ► Steuer-ID

### Kindergeld 2016 – Bürger müssen nicht aktiv werden

| Der Bund der Steuerzahler (BdSt) gibt Entwarnung: Das Kindergeld wird auch 2016 zunächst ausgezahlt, wenn die Steuer-Identifikationsnummern (Steuer-ID) von Kindern und dem kindergeldbeziehenden Elternteil nicht vorliegen. Das haben Arbeitsagentur und Bundeszentralamt für Steuern jetzt gegenüber dem BdSt bestätigt. Weil zahlreiche Eltern aufgrund unterschiedlicher Meldungen zum Kindergeldbezug 2016 verunsichert waren, hatte der BdSt bei den Institutionen nachgehakt. |

Die Arbeitsagenturen weisen darauf hin, dass Eltern derzeit nichts unternehmen müssen. Dagegen empfiehlt das Bundeszentralamt für Steuern, die Nummern im kommenden Jahr an die Familienkasse zu senden. Hier wäre eine bessere Abstimmung zwischen den Behörden nötig gewesen, um Irritationen zu vermeiden. Sorgen müssen sich die Eltern jedoch nicht. Liegen die ID-Nummern tatsächlich nicht bei der Familienkasse vor, wird diese Kontakt zu den Eltern aufnehmen. Spätestens dann müssen die Eltern reagieren – sonst droht die Streichung des Kindergelds. Darauf hatte der BdSt bereits aufmerksam gemacht.

#### ■ Hintergrund

Künftig wird das Kindergeld aber nur dann ausgezahlt, wenn die Steuer-ID vorliegen. Die ID-Nummer des Kindes hat das Bundeszentralamt für Steuern den Eltern im Jahr 2008 bzw. kurz nach der Geburt des Kindes per Post zugeschickt. Ist das Schreiben verloren gegangen, sollten sich Eltern an das genannte Zentralamt wenden. Die eigene Steuer-ID finden Eltern im Einkommensteuerbescheid, auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers und im Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Angabe der Id-Nr. beim Kindergeld hat das Bundeszentralamt für Steuern online zusammengestellt unter <http://tinyurl.com/nlqgavq>.

#### ► Familienförderung

### Kindergeld wird gezahlt, bis die Prüfungsergebnisse vorliegen

| Die universitäre Ausbildung endet erst dann, wenn dem Studenten die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden und nicht schon mit der letzten Prüfung. Dies hat das Finanzgericht (FG) Sachsen in einem Kindergeldfall entschieden (Urteil vom 17.6.2015, Az. 4 K 357/11). |

Eine Studentin hatte ihre Diplomarbeit abgegeben, die Prüfungsergebnisse aber erst sechs Monate später erhalten. Die Familienkasse strich dem Vater das Kindergeld. Begründung: Nach der abgelegten Prüfung befinde sich die Tochter nicht mehr in einer Berufsausbildung. Das FG Sachsen sah das anders. Danach endet die Berufsausbildung grundsätzlich erst mit Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Unabhängig davon endet der Kindergeldanspruch aber, wenn das Kind schon vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Vollzeiterwerbstätigkeit im angestrebten Beruf aufnimmt oder das 25. Lebensjahr vollendet hat.